

Gawol GmbH

Natürlich gut verpackt

GAWOL GmbH · Am Schäferrain 2-4 · 76437 Rastatt

Am Schäferrain 2-4
D-76437 Rastatt

Telefon +49 (0)7222 787 99-30
Telefax +49 (0)7222 787 99-55
e-mail: verkauf@gawol.com
www.gawol.com
B2B Online-Shop:
www.designdosen-gawol.de

HEALTH CERTIFICATE

-valid for export of metal tins-

issued by producer:

GAWOL GMBH, Am Schäferrain 2-4, 76437 Rastatt

Customer:

F.S. Kustermann GmbH
Viktualienmarkt 8
80331 München

Description: verschiedene Vorratsdosen aus Weißblech different metal tins

Hiermit wird bestätigt, dass o.g. Vorratsdosen für Lebensmittel geeignet sind und den Gesundheitsbestimmungen entsprechen, ebenso der Europäischen Vorschrift Nr. 1935/2004 für Material welches mit Lebensmitteln in Kontakt kommt.

We hereby certify that the above mentioned metal tins are suitable and fit for human health and comply with the European Regulation no 1935/2004 on materials and articles intended to come into contact with food.

Rastatt, den 07.07.2025

GAWOL GMBH
Umweltfreundliche Verpackungen
Am Schäferrain 2-4 · 76437 Rastatt
Tel. 07222/787 99-30, Fax 787 99-55
Andrea Franke *Franke*

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Angebot und Vertragsabschluß

Unsere Angebote sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Sie sind hinsichtlich Preis und Mengen freibleibend. Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Abänderungen von Angeboten und Aufträgen. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen haben gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners den Vorrang und sind für das Vertragsverhältnis in jedem Falle verbindlich. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich in gesonderter Urkunde bestätigt worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind für uns unverbindlich, soweit sie unseren Bedingungen widersprechen und/oder gesetzliche Bestimmungen zu unserem Nachteil ändern. Auch vor Vertragsabschluß liegen unseren zum Zustandekommen des Vertragsverhältnisses vorgenommenen Handlungen ausschließlich unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Es gilt deutsches Recht.

2. Lieferung

Aufträge werden möglichst schnell und sorgfältig erledigt. Angegebene Lieferzeiten gelten jedoch stets nur annähernd. Vereinbarte Liefertermine gelten nicht als Fixtermine, auch wenn sie kalendermäßig bestimmt sind. Rücktritt ist nur möglich, wenn nach Verzugseintritt eine unter Berücksichtigung aller speziellen Umstände angemessene Nachfrist durch eingeschriebenen Brief gesetzt und nicht eingehalten worden ist. Verzögerungen, die auf verespätete Leistung von Materiallieferanten oder sonstigen Dritten zurückgehen, berechtigen nicht zum Rücktritt, sondern führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzuges sind ausgeschlossen.

3. Preise

Die Preise verstehen sich ab Herstellungswerk. Die Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, nach Vertragsabschluß eintretende Verteuerungen weiterzuberechnen.

4. Versand

Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Art der Verpackung bleibt uns überlassen. Wünscht der Vertragspartner eine Transportversicherung, so ist dies mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin bei uns eingehend schriftlich mitzuteilen.

5. Zahlung

Der Versandtag gilt als Rechnungstag. Zahlungen haben binnen 10 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 30 Tagen netto zu erfolgen. Wird die 30-Tage-Frist nicht eingehalten, so kommt der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug und ist verpflichtet, Zinsen in Höhe von 4,5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz ohne Schadensnachweis auf die geschuldete Summe zu zahlen. Wechsel werden nur unter den üblichen Voraussetzungen angenommen, wenn, nur für uns spesenfrei und ohne Skontoabzug. Schecks dürfen weder vor noch nach Ablauf der Vorlegungsfrist widerrufen werden. Ein trotzdem erfolgter Widerruf gilt als nicht erklärt. Skontoabzüge werden nur anerkannt, wenn keine älteren Rechnungen unbeglichen sind. Zahlungen werden stets auf die ältesten offenen Forderungen verbucht. Die Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen und die Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten, insbesondere die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Verändert sich die Vermögenslage des Vertragspartners oder erreichen uns nach Vertragsabschluß zuverlässige Informationen über eine Verschlechterung der Vermögenslage des Vertragspartners, so sind wir berechtigt, Vorkasse zu beanspruchen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht Sicherheit geleistet wird. Bei Zahlungsrückstand des Vertragspartners sind wir in jedem Falle berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen, sofern nicht vorher Sicherheit geleistet wird, und – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – Herausgabe unseres Eigentums zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem gegenseitigen Geschäftsverkehr, auch der künftig fällig werdenden, das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor. Die zu unseren Gunsten unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Zugriffe Dritter auf die für uns unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sind uns unverzüglich fernmündlich zu melden. Die etwaige Be- und Verarbeitung erfolgt für uns, solange unser Eigentumsvorbehalt besteht. An den durch Verarbeitung entstehenden Sachen steht uns das Eigentum oder Miteigentum mindestens im Rechnungswert zu. Der Vertragspartner darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die durch Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gehen mit allen Sicherheiten auf uns über und gelten als an uns abgetreten. Dasselbe gilt, soweit das vorbehaltene Eigentum vor oder bei der Weiterveräußerung durch gesetzliche Bestimmungen untergeht. Erfolgt die Weiterveräußerung nach Verarbeitung, so gilt die Abtretung als in der Höhe vollzogen, die dem Wert unserer Rechnung entspricht. Eine Vereinbarung im Einzelfalle bedarf es nicht. Bei Zahlungseinstellung darf über die Ware nicht mehr verfügt werden.

7. Gewährleistungsrechte

Mängelrügen gelten nur als erhoben, wenn sie gemäß § 377 HGB unverzüglich und in einer, andere Mitteilungen nicht enthaltenden Urkunde geltend gemacht worden sind. Geringfügige Abweichungen von Qualität, Menge und Ausführung bilden keinen Grund zur Beanstandung. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% gelten als genehmigt. Wir haften nur für von uns selbst verschuldete Mängel. Mangelhafte Warenlieferungen unserer Vorlieferanten berechtigen den Vertragspartner zu Gewährleistungsansprüchen uns gegenüber nur, wenn der Mangel der Vorlieferung offensichtlich oder auch für einen Nichtfachmann erkennbar war. Gewährleistungsansprüche sind unter Ausschluß weitergehender Ansprüche auf die Nachbesserung, die Lieferung einwandfreier Ware oder die Minderung jeweils nach unserer Wahl beschränkt. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

8. Abrufware

Der Preis für auf Abruf bestellte Ware wird längstens 6 Monate nach Bestellung fällig. Unabhängig davon, ob die Ware abgerufen worden ist oder nicht, sind wir berechtigt, die Ware nach Ablauf von 6 Monaten auf Kosten des Vertragspartners diesem zuzusenden oder auszulagern. Verbleibt die Ware bei uns, so sind wir in jedem Falle berechtigt, angemessene Kosten für die Lagerung der Ware zu berechnen: Reklamationen an Abrufware, die länger als 3 Monate gelagert haben, können nicht anerkannt werden. Die Ware lagert auf Risiko des Kunden.

9. Muster, Entwürfe, Urheberrechte

Verletzt eine nach Weisung des Vertragspartners ausgeführte Lieferung oder Leistung die Rechte Dritter, so ist der Vertragspartner verpflichtet, uns unverzüglich von den daraus entstehenden Verpflichtungen freizustellen und Sicherheit zu leisten. Die von uns gelieferten Entwürfe, Muster und Unterlagen sind unser geistiges Eigentum und dürfen Dritten weder überlassen noch sonst zugänglich gemacht werden; sie dürfen weder nachgeahmt noch vervielfältigt werden. Lithographien, Druck- oder Prägeplatten, Werkzeuge etc. bleiben unser Eigentum, auch wenn ihre Anfertigung besonders in Rechnung gestellt wird; sie verbleiben zur ausschließlichen Benutzung und Verfügung durch uns. Muster, Entwürfe und Skizzen werden in jedem Falle berechnet, wenn sie 2 Monate nach Übersendung nicht wieder bei uns eingegangen sind. Die Berechnung berechtigt jedoch nicht zur Nachahmung oder Benutzung derselben.

10. Vorbehalt

Fälle höherer Gewalt, Streiks und alle Ereignisse bei uns oder unseren Lieferanten, welche die Fabrikation und Auslieferung ohne unser Verschulden hemmen oder lahmlegen, befreien uns von unserer Lieferverpflichtung. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind in jedem Falle ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort ist Rastatt. Gerichtsstand ist Baden-Baden.